

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 267.

Mittwoch den 23. September.

1868.

## Verordnung des Justizministeriums vom 19. Sept. 1868.

Das Justizministerium fordert mit Bezug auf §. 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 die Stadträthe und Gemeindevorstände hierdurch auf, in ihren Gemeinden der Aufstellung der **Urlisten für die Geschwornen-Wahlen** mit thunlichster Beschleunigung sich zu unterziehen, da die öffentliche Auslegung der Listen zu Jedermanns Einsicht während einer vierzehntägigen Frist nach §. 10 des angezogenen Gesetzes noch im Laufe des nächsten Monats stattfinden soll.

Dresden, den 19. September 1868.

Ministerium der Justiz.  
Dr. Schneider.

## Bekanntmachung.

Das 21. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungs-Blattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum **10. October d. J.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:  
Nr. 130. Gesetz, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend; vom 14. September 1868.

Leipzig, am 22. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

## Bekanntmachung.

Es ist bei uns die neubegründete und mit 600 <sup>fl</sup> jährlichem Gehalt dotirte Stelle eines **Rathreferendars** zu besetzen und werden wir hierdurch zur Bewerbung um dieselbe auf.

Diesfallsige Gesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum **5. October d. J.** bei uns einzureichen.  
Leipzig, den 19. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

## Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch den unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten bekannt, daß der laut der Bekanntmachungen unserer Bau- und Oekonomie-Deputation vom 28. und 29. August d. J. zur Submission ausgeschriebene Parthenufermauer- und Parthenbrückenbau vergeben ist. Leipzig, am 17. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

## Bekanntmachung.

Eingetretener Umstände halber soll die im südlichen Flügel des vormaligen **Zeiger Thorhauses** befindliche **Wohnung**, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche im Erdgeschoß und 2 Stuben, 3 Kammern im oberen Stockwerk mit Boden, Keller, Hof und Garten, vom **1. November d. J. an**, resp. auch schon früher sofort nach erfolgter Räumung, auf drei Jahre anderweit an den Meistbietenden **vermietet** werden.

Wir fordern darauf Reflectirende hierdurch auf, **Donnerstag den 21. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr** sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Picitations- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 17. September 1868.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Bekanntmachung.

Die rechts an der **Waldstraße** zwischen der Auen- und Fregestraße gelegenen, früher als Feld, zuletzt als Lagerplatz verwendeten **Baustellen** von ca. 280 □ Ruthen Flächeninhalt sollen zu einer gleichen oder ähnlichen Benutzung vom **5. October d. J. an** anderweitig gegen **halbjährliche Kündigung** an den Meistbietenden **verpachtet** werden.

Wir fordern Pachtlustige auf **Dienstag den 29. dies. Monats, Vormittags 11 Uhr**, an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Pachtgebote zu thun.

Die Picitations- und Verpachtungsbedingungen liegen daselbst schon vor dem Termine aus.

Leipzig, den 18. September 1868.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten **September, October, November und December 1867** einschließlich der später auf kurze Fristen **versetzten oder erneuerten Pfänder**, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den **2. November d. J. und folgende Tage**, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen im **Parterre-Local des Leihhauses** öffentlich **versteigert** werden.

Es können daher die in genannten Monaten versetzten Pfänder spätestens den **8. October d. J.** nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom **9. October d. J. an**, an welchem Tage der **Auktions-Katalog** geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der Forderung des Leihhauses stattfinden, und zwar nur bis **23. October a. e.**, von welchem Tage Auktions-Pfänder **unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt** werden können.

Während der Auktion selbst, also vom **2. November d. J. an**, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und Versetzens anderer Pfänder während der Auktion in den gewöhnlichen Localen ungestörten Fortgang.

Leipzig, den 17. September 1868.

Die Deputation des Leihhauses.